

# Stadtverwaltung Lahnstein

---

## Sitzungsvorlage

Drucksachen-Nr.: **BV 22/4131**

<b>Fachbereich</b>	<b>Datum</b>	
Fachbereich 1 - Zentrale Dienste, Stadtentwicklung und Kultur	13.04.2022	

  

<b>Beratungsfolge</b>	<b>Sitzungstermin</b>	<b>öffentlich / nichtöffentlich</b>
Haupt- und Finanzausschuss	02.05.2022	Ö
Stadtrat	19.05.2022	Ö

## **Neuwahl der Vertreter für die Gesellschafterversammlung der Vereinigten Wasserwerke Mittelrhein GmbH**

### Sachverhalt:

Nach dem Gesellschaftervertrag der Vereinigten Wasserwerke Mittelrhein GmbH (VWM) entsendet die Stadt Lahnstein sechs Vertreter in die Gesellschafterversammlung, wobei der Oberbürgermeister der Stadt „geborenes Mitglied“ der Versammlung ist. Die weiteren Vertreter müssen Mitglieder des Stadtrates sein und werden gem. § 88 Abs. 1, Satz 5 Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz (GemO) nach den Regelungen des § 45 GemO gewählt.

In seiner Sitzung am 12. August 2019 hat der Rat der Stadt Lahnstein u. a. Lennart Siefert in die Gesellschafterversammlung der VWM gewählt. Als Oberbürgermeister ist er geborenes Mitglied und seine bisherige Position als Ratsmitglied neu zu besetzen.

Das Vorschlagsrecht steht der Fraktion Unabhängigen Liste Lahnstein zu.

Weiterhin sind nach § 45 Abs. 3 GemO – der nach dem zuvor zitierten § 88 GemO auch für die Gesellschafterversammlung Anwendung findet – die Vertreter der Stadt Lahnstein neu zu wählen, wenn sich das Stärkeverhältnis der im Gemeinderat vertretenen politischen Gruppen ändert und sich auf Grund des neuen Stärkeverhältnisses eine andere Verteilung der Sitze der Stadt Lahnstein in der Vertreterversammlung ergeben würde. Eine Änderung des Stärkeverhältnisses der im Stadtrat vertretenen politischen Gruppen ist 2021 eingetreten, auf die Vorlagen BV 21/3978 Änderung der Hauptsatzung der Stadt Lahnstein und BV 21/3984 Neuwahl der städtischen Ausschüsse wird inhaltlich Bezug genommen. Daneben müsste die Voraussetzung erfüllt sein, dass sich aufgrund dieser Veränderung auch

eine andere Sitzverteilung in der Vertreterversammlung ergeben würde. Es ist eine Berechnung nach § 45 Abs. 1 i. V. m. § 41 Abs. 1 und 2 Kommunalwahlgesetz durchzuführen:

Nach dem Ergebnis der Kommunalwahl 2019 setzt sich der Stadtrat Lahnstein aus 32 Ratsmitgliedern zusammen, deren Zusammensetzung bis 2021 wie folgt aussah:

CDU	9
SPD	7
Unabhängige Liste Lahnstein	6
GRÜNE	5
FBL	3
FDP	2

Die Zahl der Sitze für die GRÜNEN hat sich auf 3 Sitze verändert, Ausgangszahl für die Berechnung der Sitzverteilung in der Gesellschafterversammlung ist daher die Anzahl der zu vergebenden Sitze sowie als Teiler nicht die Zahl 32 (Ratsmitglieder) sondern die Zahl 30, denn das Gesamtstärkeverhältnis der politischen Gruppen im Rat hat sich auf 30 reduziert.

Die nach § 41 Abs. 1 und 2 Kommunalwahlgesetz anzustellende Berechnung erfolgt nach § 41 Abs. 1 Kommunalwahlgesetz ergibt folgendes Ergebnis:

CDU	1 Sitz
SPD	1 Sitz
Unabhängige Liste Lahnstein	1 Sitz

Für die beiden nicht vergebenen Sitze ist ein Losentscheid zwischen CDU, GRÜNE und FBL durchzuführen.

Damit ergibt sich eine andere Verteilung der Sitze, so dass die Voraussetzungen für eine Neuwahl der Vertreter der Stadt Lahnstein in der Gesellschafterversammlung vorliegen.

Die Wahl der Mitglieder in die Gesellschafterversammlung regelt § 45 Abs. 1 i. V. m. § 40 GemO. Grundsätzlich erfolgt die Wahl in öffentlicher Sitzung durch Stimmzettel in geheimer Abstimmung. Durch Beschluss der Mehrheit der anwesenden Ratsmitglieder kann die Abstimmung offen durch Handzeichen erfolgen.

Wird nur ein Wahlvorschlag gemacht, wie dies bislang gehandhabt wurde, so ist hierüber abzustimmen; die vorgeschlagenen Personen sind gewählt, wenn die Mehrheit der gesetzlichen Zahl der Mitglieder des Stadtrats dem Wahlvorschlag zustimmt. Entsprechende Vorschläge können noch in der Sitzung gemacht werden.

Das Stimmrecht des Vorsitzenden ruht gem. § 36 Abs. 3 Nr. 1 GemO.

**Finanzierung:**

Die Wahl hat auf den Etat der Stadt Lahnstein keine Auswirkungen.

**Auswirkungen Umweltschutz:**

keine

**Beschlussvorschlag:**

1. Die Wahl der Ausschussmitglieder erfolgt offen durch Handzeichen.
2. Die Wahl der Mitglieder der Gesellschafterversammlung erfolgt auf Grund eines gemeinsamen Wahlvorschlages. Über zwei Sitze entscheidet das vom Vorsitzenden zu ziehende Los.

**Anlagen:**

Auszüge aus der GemO (§§ 88 und 45) und dem Kommunalwahlgesetz (§ 41).

(Lennart Siefert)  
Oberbürgermeister